



## Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Leipzig

Borna, den 15.02.2019

### BEKANNTGABE über die 24. Sitzung des Kreistages

am Mittwoch, dem 06.03.2019, um 17:00 Uhr  
Stadtkulturhaus Borna,  
Sachsenallee 47, 04552 Borna

#### Tagesordnung:

*TOP*      *Betreff*

1. **Beginn der Sitzung (Formelle Eröffnung)**
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit mit Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und der Beschlussfähigkeit
  - 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
  - 1.3 Festlegung der Kreisräte, die die Niederschrift mit unterzeichnen
2. **Öffentliche Beratung**
  - 2.1 Einwohnerfragestunde
  - 2.2 Niederschrift über die Sitzung vom 12.12.2018
  - 2.3 Mitteilungen des Landrates
  - 2.3.1 Information zum Haushaltsvollzug 2018 und Berichterstattung zu Zinssicherungsinstrumenten  
Information zum Haushaltsvollzug 2018 und Berichterstattung zu Zinssicherungsinstrumenten - Nachtrag zur Informationsvorlage I-2019/015
  - 2.3.2 Information an die Mitglieder des Kreistages zur Umschuldung eines Darlehens per 28.12.2018
  - 2.4 Hauptwerkstatt der Werkstatt für Menschen mit Behinderung in 04643 Geithain, Tautenhainer Straße 13B  
hier: Bestätigung des 10 %igen kommunalen Finanzierungsanteils i. V. m. der Bedarfsbestätigung für die Realisierung einer Investitionsmaßnahme zum Umbau des „Garagenkomplexes“ zur Nutzung für Werkstattzwecke sowie Brandschutzertüchtigung
  - 2.5 Bestätigung des 10 %igen kommunalen Finanzierungsanteils i. V. m. der Bedarfsbestätigung für die Realisierung eines Neubaus mit 16 Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen in 04552 Borna, Lobstädter/Deutzener Straße
  - 2.6 Bestätigung des 10%igen kommunalen Finanzierungsanteils i. V. m. der Bedarfsbestätigung für die Realisierung eines Neubaus mit 24 Plätzen zur Tagesbetreuung für Menschen mit Behinderungen  
Standort: 04552 Borna, Lobstädter/ Deutzener Straße
  - 2.7 Bestätigung des erhöhten anteiligen kommunalen Finanzierungsanteils für den Ersatzneubau einer Sozialtherapeutischen Wohnstätte für erwachsene chronisch psychisch kranke Menschen, Erich-Weinert-Straße 15, 04651 Bad Lausick mit Kapazität von 32 Plätzen - hier: Ergänzung des Beschlusses II-2014/071 und 2017/035
  - 2.8 Kommunales Ehrenamtsbudget auf Grundlage der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke“

- 2.9 Fachstandards zur Jugendhilfeplanung, Teilfachplan 6.1 „Eingliederungshilfe für körperlich und/ oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff. SGB XII im Landkreis Leipzig“  
Hier: 6.1.1 Frühförderung, 6.1.2 Kita-Integration, 6.1.3 Schulbegleitung
- 2.10 Jugendhilfeplanung, Teilfachplan 6.1 „Eingliederungshilfe für körperlich und/oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53ff. SGB XII im Landkreis Leipzig“
- 2.11 Richtlinie des Landkreises Leipzig zur Förderung von Kleinprojekten und Einzelmaßnahmen der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII (FRL Kleinprojekte)
- 2.12 Umsetzung Stadtverkehr Bad Lausick im Rahmen des Modellprojektes „Muldental in Fahrt“
- 2.13 Jährliche Betriebsplanung für den Wald des Landkreises Leipzig  
hier: Einreichung Wirtschaftsplan 2019 zur Beschlussfassung durch den Kreistag
- 2.14 Ablehnung des Kaufangebotes zum Grundstück in 04552 Borna, Rudolph-Virchow-Str. 4 (Ärztelhaus Borna)
- 2.15 Besetzung des Betriebsausschusses im Bereich kreiseigene Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes des Landkreises Leipzig
- 2.16 Besetzung des Ausschusses für Soziale Infrastruktur im Kreistag des Landkreises Leipzig
- 2.17 Widerruf der Wahl und Neuwahl eines Mitgliedes in den Kreissenioresenbeirat des Landkreises Leipzig
- 2.18 Antrag zur Änderung der Ordnung zur Arbeit und Bildung des Integrationsbeirates im Landkreis Leipzig
- 2.19 Anfragen der Kreisräte
- 2.19.1 Beantwortung der Anfrage vom 14.11.2018 zur IRL
3. **Ende der Sitzung**  
**Vorgenannte Beratung ist öffentlich!**

gez. *Henry Graichen*  
Landrat

### Ergänzung der Öffentlichen Bekanntmachung

**vom 24. Januar 2019 (Elektronisches Amtsblatt Ausgabe 01/2019, Seiten 5 ff.) des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Durchführung der Wahl zum Kreistag im Landkreis Leipzig am 26. Mai 2019 gemäß § 48 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen**

Die öffentliche Bekanntmachung vom 24. Januar 2019 wird wie folgt ergänzt:

## VIII. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Borna, den 21. Februar 2019

gez. Henry Graichen  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Kreiswahlleiters der Landtagswahlkreise 23 bis 26 (Leipzig Land 1 bis 4) über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Siebten Sächsischen Landtag am 1. September 2019

Die Staatsregierung hat im Einvernehmen mit dem Präsidium des Sächsischen Landtages als Tag der Wahl zum Siebten Sächsischen Landtag den 1. September 2019 bestimmt.

Die Wahl ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz - SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung - LWO) vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 2) vorzubereiten und durchzuführen.

Hiermit werden die Parteien und Wahlberechtigten aufgefordert, möglichst frühzeitig, jedoch **spätestens bis Donnerstag, den 27. Juni 2019, 18.00 Uhr**, die Kreiswahlvorschläge für

- den **Wahlkreis 23 - Leipzig Land 1**  
*der vom Landkreis Leipzig die Gemeinden:  
Borna, Stadt; Frohburg, Stadt; Geithain, Stadt; Kitzscher, Stadt; Neukieritzsch; Regis-Breitungen, Stadt; Rötha, Stadt umfasst;*
- den **Wahlkreis 24 - Leipzig Land 2**  
*der vom Landkreis Leipzig die Gemeinden:  
Böhlen, Stadt; Elstertrebnitz; Groitzsch, Stadt; Markkleeberg, Stadt; Markranstädt, Stadt; Pegau, Stadt; Zwenkau, Stadt umfasst;*
- den **Wahlkreis 25 - Leipzig Land 3**  
*der vom Landkreis Leipzig die Gemeinden:  
Bad Lausick, Stadt; Belgershain; Colditz, Stadt; Grimma, Stadt; Großpösna; Naunhof, Stadt; Otterwisch; Parthenstein umfasst;*
- und den **Wahlkreis 26 - Leipzig Land 4**  
*der vom Landkreis Leipzig die Gemeinden:  
Bennewitz; Borsdorf; Brandis, Stadt; Lossatal; Machern; Thallwitz; Trebsen/Mulde, Stadt; Wurzen, Stadt umfasst;*

zur Wahl des Sächsischen Landtages am 1. September 2019 beim Kreiswahlleiter der vorgenannten Landtagswahlkreise 23 bis 26 (Leipzig Land 1 bis 4)

unter der Postanschrift: **Landkreis Leipzig  
Landratsamt - Kreiswahlleiter  
Landtagswahlkreise 23 bis 26  
04550 Borna**

schriftlich gemäß § 19 SächsWahlG einzureichen.

Die elektronische Form der Einreichung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die persönliche Abgabe der Kreiswahlvorschläge am Dienstsitz des Kreiswahlleiters in der Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna (*Haus 2, Zimmer 2.2.4*) zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Landkreis Leipzig, wird eine Terminvereinbarung empfohlen (Tel. +49 3433 241 1015).

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

#### § 18 SächsWahlG - Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlleiter ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nicht parlamentarisch vertreten ist eine Partei dann, wenn sie am 90. Tag vor der Wahl weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landesparlament aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten ist. Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Die Haus- und Postanschrift des Landeswahlleiters lautet: Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen, Statistisches Landesamt, Macherstraße 63, 01917 Kamenz.

Hinweise zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sowie zur gegebenenfalls erforderlichen Beibringung von mindestens 100 Unterstützungsunterschriften sind aus den §§ 18 ff. SächsWahlG und den §§ 28 ff. LWO zu ersehen. Insbesondere wird hierbei auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

#### § 20 SächsWahlG - Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag muss den Namen eines Bewerbers enthalten. Der Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2), müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

#### § 30 LWO - Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, voneinander abweichende Erklärungen der Vertrauenspersonen

(1) Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten

1. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG) deren Kennwort.

Er soll nach dem Muster der Anlage 8 eingereicht werden und die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Geben in den Fällen, in denen keine gemeinsamen übereinstimmenden Erklärungen von Vertrauensperson und stellvertretender Vertrauensperson nötig sind, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson voneinander abweichende Erklärungen ab, gilt nur die Erklärung der Vertrauensperson.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

(3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Absatz 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 9, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 5 des Sächsischen Wahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10A,
4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Sächsischen Wahlgesetzes).

(5) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift seiner Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Sächsischen Wahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizubringen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(6) Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechts sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeinde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie auf keine Weise festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Formulare sind beim Kreiswahlleiter erhältlich, bei dem auch die Kreiswahlvorschläge einzureichen sind.

Ergänzend wird auf das Internetangebot der Landeswahlleiterin (<https://www.wahlen.sachsen.de/> unter Landtagswahlen) hingewiesen, wo diese Formulare als Download zur Verfügung stehen.

Borna, den 21. Februar 2019

*Müller*

*Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 23 - 26*

*(Leipzig Land 1 bis 4)*

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig  
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Auf der Grundlage des § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Leipzig voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2019	2020	
im Ergebnishaushalt mit dem			
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	418.852.140	415.503.480	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	422.093.980	419.137.030	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.241.840	-3.633.550	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	0	EUR
- <b>Gesamtergebnis auf</b>	<b>-3.241.840</b>	<b>-3.633.550</b>	<b>EUR</b>
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.241.840	3.633.550	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	0	EUR
- <b>veranschlagtes Gesamtergebnis auf</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>EUR</b>
im Finanzhaushalt mit dem			
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	409.259.340	406.704.880	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	406.271.080	403.733.730	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.988.260	2.971.150	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.698.350	10.613.150	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.745.800	11.244.500	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.047.450	-631.350	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-59.190	2.339.800	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.726.200	5.366.000	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.666.200	8.298.000	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.940.000	-2.932.000	EUR
- <b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf</b>	<b>-2.999.190</b>	<b>-692.200</b>	<b>EUR</b>

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (ohne Umschuldung) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0 0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten wird festgesetzt auf

743.700 6.490.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

18.000.000 18.000.000 EUR

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 33,69 v. H. und für das Haushaltsjahr 2020 auf 33,69 v. H. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Die in der Anlage zum Haushaltsplan aufgeführten Haushaltsvormerke sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung 2019 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung 2020 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Borna, den 12.12.2018

Henry Gralchen  
Landrat




Die Landesdirektion Sachsen hat am 14.01.2019 (Posteingang 15.02.2019) folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig vom 12. Dezember 2018 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird bestätigt.
2. Die unter Nr. 1 dieses Bescheides erteilte Genehmigung wird verbunden mit folgenden Auflagen:
  - 2.1 Der Landkreis Leipzig hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushaltsausgleich auch im Finanzplanungszeitraum vorliegen.
  - 2.2 Der Landkreis Leipzig hat - ungeachtet eventueller Berichtspflichten der Landkreisverwaltung gegenüber dem Kreistag - der Landesdirektion Sachsen innerhalb von 14 Tagen jeweils zum 31. März 2019, 30. Juni 2019, 30. September 2019 sowie 30. November 2019 zum Vollzug des Haushaltsplanes zu berichten.
  - 2.4 Der Landkreis Leipzig hat - ungeachtet eventueller Berichtspflichten der Landkreisverwaltung gegenüber dem Kreistag - der Landesdirektion Sachsen innerhalb von 14 Tagen jeweils zum 31. März 2020, 30. Juni 2020, 30. September 2020 sowie 30. November 2020 zum Vollzug des Haushaltsplanes zu berichten.
3. Der in § 4 der am 12. Dezember 2018 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 in Höhe von jeweils 18.000.000 EUR ist genehmigungsfrei.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wird vorbehalten.
5. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

#### **Niederlegung der Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Gemäß § 61 SächsLKRö i.V.m. § 76 Absatz 3 SächsGemO wird die Haushaltssatzung 2019 und 2020 für den Landkreis Leipzig einschließlich des Bescheides der Landesdirektion Sachsen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 für die Dauer einer Woche zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

##### **Auslegungsort:**

Haus II Zimmer 2.0.8  
Stauffenbergstr. 4  
04552 Borna

**Auslegungstage:** 25.02. - 03.03.2019 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes

Außerdem steht die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 auf der Homepage des Landkreises elektronisch zur Verfügung.

Bekanntmachungen - Landkreis Leipzig/Finanzverwaltung/Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

gez. Ulrike Heinke

Amtsleiterin Finanzverwaltung

## **Neubestellung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Leipzig zum 01.07.2019 - Informationen zur ehrenamtlichen Mitgliedschaft**

Im Landkreis Leipzig wird zum 1. Juli 2019 der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für die Dauer von 5 Jahren neu gebildet.

Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind im § 193 Baugesetzbuch (BauGB) sowie in der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) beschrieben.

Es sollen 21 Sachverständige, darunter drei landwirtschaftliche und drei Sachverständige mit Erfahrungen in Sanierungsgebieten, als ehrenamtliche Gutachter vom Landrat bestellt werden.

Die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter kommen aus verschiedenen Berufsgruppen und sind in der Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren. Unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses befinden. Folgende Berufsgruppen kommen insbesondere

in Frage:

- Öffentlich bestellte oder vereidigte bzw. zertifizierte Immobilienbewertungssachverständige
- Architektinnen/Architekten und Bausachverständige
- Vermessungsingenieure/-innen mit Erfahrung in der Verkehrswertermittlung von Grundstücken
- Immobilienmakler/-innen
- Bankfachleute, die mit der Finanzierung von Immobilien oder der Immobilienbewertung und -vermittlung beschäftigt sind
- Fachleute aus der Immobilienwirtschaft
- Landwirtschaftliche Sachverständige

Die wesentlichen Auswahlkriterien sind Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde in der Wertermittlung und mit den Aufgaben der Gutachterausschüsse sowie die Bereitschaft, seine Befähigung auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Kenntnis des regionalen Marktes wird erwartet.

Interessentinnen und Interessenten für die ehrenamtliche Mitarbeit im Gutachterausschuss für Grundstückswerte können ihre aussagekräftigen Bewerbungen bis zum 30. April 2019 an das

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
04550 Borna

richten.

Den Bewerbungen sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Qualifizierungs- und Fortbildungsnachweise
- ein selbstverfasstes Sachverständigengutachten (möglichst Verkehrswertgutachten)
- Erklärung, dass der/die Bewerber/-in nicht nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist.

Anja Lingner

Leiterin Geschäftsstelle Gutachterausschuss

## **Förderung der Naturschutzstationen**

In der Koalitionsvereinbarung vom 10.11.2014 haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, ein Konzept für die Zukunft der sächsischen Naturschutzstationen zu entwickeln.

Der Freistaat Sachsen hat deshalb auch im aktuellen Haushaltsplan (2019/2020) Geld zur Unterstützung der Naturschutzstationen eingestellt. Ziel ist es, insbesondere bestehende Naturschutzstationen zu unterstützen. Bestehende Strukturen sollen gesichert, auf Landesebene besser integriert und kreisübergreifend vernetzt werden.

Sollten Sie als bestehende Naturschutzstation Interesse an einer finanziellen Unterstützung durch den Freistaat Sachsen haben, dann reichen Sie bitte Ihre Interessensbekundung **bis zum 08.03.2019** beim

**Landratsamt Landkreis Leipzig**

**Umweltamt**

**Stauffenbergstraße 4**

**04552 Borna**

ein.

gez. Dr. Lutz Bergmann

Amtsleiter Umweltamt

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Mit Bescheid vom 08.02.2019 (AZ 2018-2815) wurde für die **Errichtung eines Fahrradschuppens** auf dem Grundstück **in Grimma, Bonhoefferstraße 2-5** Flurstück-Nr. 1215/69 der Gemarkung Grimma eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

### **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Eigentümern von Nachbargrundstücken zugestellt.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Insbesondere wurden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu erheben.

### Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 219 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1636 erforderlich.

gez. Gerhard Lehne  
1. Beigeordneter

## Bienenseuchenvorsorge 2019 - Allgemeinverfügung zum Monitoring auf Amerikanische Faulbrut in Sachsen

Am 24.01.2019 wurde im Sächsischen Amtsblatt die „Allgemeinverfügung über die Anordnung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Imkern/ Bienenthaltern im Rahmen des Monitorings der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) im Freistaat Sachsen“ veröffentlicht, die damit zwei Wochen später in Kraft tritt. Unter dem Link [https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14731&art\\_param=810](https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14731&art_param=810) auf die Internetseite der Landesdirektion Sachsen ist die Fassung mit Begründung einsehbar.

Gemäß dieser Allgemeinverfügung ist für die Jahre 2019 - 2022 ein sachsenweites Monitoring auf AFB vorgesehen. Dabei soll innerhalb dieses Zeitraums **jedes Volk** beprobt werden. Die Probenzahlen für die einzelnen Kreise werden jährlich durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen festgelegt, 2019 sind für den Landkreis Leipzig **160** Sammelproben eingeplant. Die Reihenfolge der Beprobung wird durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) festgelegt, die 2019 zu beprobenden Imker werden rechtzeitig einzeln informiert.

In Abweichung zu dem bisherigen Prozedere im Rahmen einer kreisübergreifenden Wanderung (s. u.) können nun bis zu 12 Einzelproben (Einzelprobe pro Volk) zu einer Sammelprobe vereinigt werden. Die Probenahme erfolgt imker- bzw. ggf. standortbezogen durch Mitarbeiter des LÜVAs und amtlich beauftragte Bienensachverständige.

Für die Untersuchung im Rahmen des Monitorings können neben Futterkranzproben auch erstmals Gemüllproben entnommen werden.

Der Imker oder der sonstige Halter von Bienen hat die Maßnahmen zu dulden und die mit der Beprobung beauftragten Mitarbeiter des LÜVAs bzw. amtlich beauftragten Bienensachverständige soweit notwendig personell und materiell zu unterstützen. Der Zutritt zu Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie Transportmitteln, in denen sich Bienenwohnungen befinden, ist zu gewähren.

Ein im Rahmen des Monitorings gewonnenes Untersuchungsergebnis kann im negativen Fall, sofern eine Futterkranzprobe und nicht nur eine Gemüllprobe untersucht wurde, auch für eine eventuell notwendige Wanderbescheinigung (s. u.) genutzt werden.

Das Monitoringprogramm ist für den Imker **kostenfrei**, weder für die Probenahme, noch für die Laboruntersuchungen werden Kosten in Rechnung gestellt.

Auf die allgemeine gesetzliche Meldepflicht von Bienenhaltungen aller Art gemäß § 1a der Bienenseuchenverordnung wird nochmals hinge-

wiesen, ebenso auf die Pflicht, bei Wanderungen am Wanderstandort ein gut sichtbares Schild mit Namen und Anschrift des Imkers sowie der Zahl der Bienenvölker anzubringen (§ 5a).

### Kreisübergreifende Wanderungen

Die Verfahrensweise für 2019 entspricht dem Vorgehen für 2018, nur dass in Anlehnung an das Vorgehen beim Monitoring eine Anpassung der Einzelprobenzahl, die für eine Sammelprobe vereinigt werden können, erfolgt (nun 12 statt fünf).

Gemäß § 5 der Bienenseuchen-Verordnung ist vor einer Verbringung von Bienen über die Kreisgrenzen hinweg zum Schutz vor der Verschleppung von Bienenseuchen eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes notwendig, aus der hervorgeht, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort nicht in einem Amerikanische Faulbrut-Sperrbezirk liegt (Bescheinigung nach § 5 (1) = Wanderbescheinigung). Diese amtliche Bescheinigung ist der für den neuen Standort zuständigen Behörde vorzulegen. Sofern der neue Standort nur vorübergehend genutzt wird, trägt die für diesen (Wander-)Standort zuständige Behörde in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen (alle anzeigenpflichtigen Bienenseuchen: Amerikanische Faulbrut, Kleiner Beutenkäfer, Tropilaelaps-Milbe) ein und händigt sie dem Imker zur Rückwanderung wieder aus (Bescheinigung nach § 5 (2) = Rückwanderbescheinigung).

### Verfahrensweise im Landkreis Leipzig:

Für die Wanderbescheinigung, die im Landkreis Leipzig erforderlich wird, sind Futterkranzproben **und** eine klinische Untersuchung durch den amtlich beauftragten Bienensachverständigen (Vermittlung bei Bedarf durch das LÜVA) oder einen Mitarbeiter des LÜVAs (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramts Landkreis Leipzig) notwendig.

Dabei gilt für die Futterkranzproben:

Auf dem Bienenstand, für den ein Wanderzeugnis ausgestellt werden soll, sind von allen auffälligen und insbesondere allen schwachen Völkern Futterkranzproben zu entnehmen. Die Futterkranzprobe kann in Form einer Sammelprobe gewonnen werden, wobei (**neu ab 2019**) maximal **zwölf** Einzelproben zusammengeführt werden dürfen und von jedem Volk eine gleich große Probemenge von ca. 5 g/Volk zu entnehmen ist.

Falls es keine auffälligen Völker gibt, ist nach Stichprobenschlüssel wie folgt vorzugehen:

1. weniger als 10 Völker: alle untersuchungspflichtig
2. 10 bis 50 Völker: 10 bis 25 Völker untersuchungspflichtig
3. mehr als 50 Völker: mindestens 25 Völker bis maximal 20% der Völker untersuchungspflichtig

Der Umfang der klinischen Untersuchung umfasst zusätzlich:

Auf dem Bienenstand, für den ein Wanderzeugnis ausgestellt werden soll, sind alle auffälligen und insbesondere alle schwachen Völker auf klinische Symptome der AFB zu untersuchen. Ansonsten wird auch hier der Stichprobenschlüssel angewendet:

4. weniger als 10 Völker: alle untersuchungspflichtig
5. 10 bis 50 Völker: 10 bis 25 Völker untersuchungspflichtig
6. mehr als 50 Völker: mindestens 25 Völker bis maximal 20% der Völker untersuchungspflichtig

Die Wanderbescheinigung hat eine Gültigkeit von neun Monaten. Der Laufzeitbeginn entspricht dem Entnahmedatum der Futterkranzprobe.

Für eine Rückwanderbescheinigung, die im Landkreis Leipzig erforderlich wird, erfolgt eine Prüfung, ob der Standort in der angegebenen Nutzungszeit in einer Restriktionszone aufgrund von Bienenseuchen lag. Eine Untersuchung vor Ort ist dafür nicht notwendig.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Ständer (03433/241-2502) gern zur Verfügung.

gez. Dr. Asja Möller

Amtsleiterin Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt

## Wildtiermonitoring auf Tierseuchen - Ergebnisse aus den Untersuchungen im Jahr 2018/Ausblick auf 2019

Im Rahmen der staatlichen Tierseuchenvorsorge werden Proben von erlegtem oder tot aufgefundenem Schwarzwild, von verhaltensauffälligen oder verendet aufgefundenen Füchsen/Marderhunden/Waschbären sowie erlegten und verendeten Wildvögeln auf verschiedene Krankheiten untersucht, um einen umfassenderen Überblick über die allgemeine Seuchelage und damit potenzielle Eintragungsmöglichkeiten von Tierseuchen aus dem Wildtier- in den Haus- und Nutztierbereich gewinnen zu können. Mit Hilfe der daraus ableitbaren Risikobewertung lassen sich effektivere Vorsorgemaßnahmen entwickeln und die Haus- und Nutztierbestände, aber auch der Mensch, der direkt oder indirekt über Wilderzeugnisse betroffen sein kann, besser vor einer Seuchengefahr schützen.

Bei der Probenbeschaffung für das Wildtiermonitoring ist das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt natürlich auf die Unterstützung durch Jagdausübungsberechtigte angewiesen. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt!

Im Beprobungsjahr 2018 ergaben sich für den Landkreis Leipzig folgende Befunde:

Sicherlich auch infolge der Sensibilisierung der Jägerschaft bezüglich der Bedrohungslage durch die Afrikanische Schweinepest wurden 2018 erneut deutlich mehr Blutproben von **Wildschweinen** zur Untersuchung gewonnen und eingesandt: 2.611 Stück (vgl. 2017: 1.188, 2016: 374, 2015: 725). Daneben konnten 23 Blutputzer und 38 Organproben (vgl. 2017: 86, 2016: 107, 2015: 18) zur Untersuchung an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) gebracht werden.

Alle Proben werden grundsätzlich auf Afrikanische Schweinepest, Klassische Schweinepest, Aujeszkyische Krankheit sowie auf Brucellose untersucht. Organproben werden zusätzlich auf Salmonellen geprüft. Je nach Gesamtmenge und Qualität der abgegebenen Probe wird entweder auf alle genannten Krankheiten getestet oder nur auszugsweise. Daher ergeben sich in der u. g. Auflistung Differenzen.

- In **keiner** der untersuchten Blutproben (2.582 Proben = 99 % auswertbar) oder Blutputzerproben wurde ein Hinweis auf das Vorkommen des Erregers der Afrikanischen Schweinepest bei unseren Wildschweinen gefunden.
- In **keiner** der untersuchten Blutproben wurde ein Hinweis auf das Vorkommen des Erregers der Klassischen Schweinepest (1.960 Proben = 75 % auswertbar) bei unseren Wildschweinen gefunden.
- 685 von 1.961 auswertbaren Blutproben (= 75 % auswertbar) ergaben ein nicht negatives Ergebnis bei der Antikörperuntersuchung gegen die Aujeszkyische Krankheit, was direkt auf einen Kontakt des betroffenen Wildschweins mit dem Erreger schließen lässt (= 35 % Nachweisrate, vgl. 2017 = 36 %, 2016: 49 %, 2015: 33 %). *Die Aujeszkyische Krankheit (= „Pseudowut“) ist auch für Hunde und Katzen allen Alters gefährlich: Nach 1 - 3 Tagen endet sie dabei stets tödlich, eine Behandlung oder Impfung gibt es nicht. Die Übertragung erfolgt in erster Linie über den Verzehr roher Teile eines infizierten Schweines. Es wird daher **dringend empfohlen**, keine rohen Fleischabfälle vom Wildschwein an Hunde oder Katzen zu verfüttern.*
- In 452 von 1.875 auswertbaren Blutproben (= 72 % auswertbar) wurden Antikörper gegen Brucelloseerreger nachgewiesen (= 24 % Nachweisrate, vgl. 2018: 21 %, 2016: 19 %, 2015: 20 %). Da dieser Test jedoch im Vergleich zur Aujeszkyischen Krankheit unspezifischer ist, bedeutet das Ergebnis nur, dass allgemein mit den Erregern bei Wildschweinen gerechnet werden muss.
- In **keiner** Organprobe wurden die Erreger der Afrikanischen Schweinepest, der Klassischen Schweinepest, der Aujeszkyischen Krankheit oder Salmonellen gefunden.
- Allerdings war eine von 38 auswertbaren Organproben **Brucellose positiv**, hier wurde der Erreger selbst nachgewiesen (= 3 %, vgl. 2017: 4 %). *Die Brucellose ist eine bakteriell bedingte Erkrankung, die im Gegensatz zu Klassischer und Afrikanischer Schweinepest und Aujeszkyischer Krankheit auch auf den Menschen übertragen werden kann. Die Übertragung erfolgt z. B.*

*durch Kontakt oder durch Inhalation infektiöser Materials, wobei Personen, die sich mit der Schlachtung und Verarbeitung von Tieren und Tierkörpern beschäftigen, wie beispielsweise Jäger, besonders gefährdet sind. Die Krankheit kommt aufgrund der erfolgreichen Bekämpfung bei Haustieren nur noch ausnahmsweise vor, darf jedoch nicht völlig in Vergessenheit geraten. Bei einem **positiven Erregernachweis** wird der Tierkörper gessuntauglich und muss entsorgt werden. Ein alleiniger positiver Antikörpernachweis hingegen führt jedoch nicht zur Reglementierung.*

Weiterhin wurden 2018 vier **Füchse** und eine **Fledermaus** auf Tollwut untersucht. Tollwut wurde **nicht** nachgewiesen.

Bei zwei Füchsen war jedoch die Untersuchung auf Staupe positiv. *Vor diesem Hintergrund wird Hundehaltern dringlich die Schutzimpfung empfohlen.* Ein Fuchs war an Räude erkrankt.

Beim passiven **Wildvogel-Geflügelpest**-Monitoring wurden sechs tot aufgefundene Wildvögel untersucht, für das aktive Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring konnten acht erlegte Vögel beprobt werden. Dabei gab es keine Anzeichen auf Wildvogel-Geflügelpest.

Die Wildmonitoringprogramme werden bis auf weiteres auch 2019 wie bekannt fortgeführt:

Mit dem Erlass zum Monitoring der **Klassischen und Afrikanischen Schweinepest** bei Wildschweinen sowie der **Klassischen Schweinepest** bei Hausschweinen im Freistaat Sachsen vom 3. Juli 2018 i. V. m. der Schweinepest-Monitoring-Verordnung wurde die Vorgehensweise zur Untersuchung gesund erlegter, verendet aufgefunderer oder krank erlegter Wildschweine auf ASP und KSP zur Früherkennung dieser Krankheiten bereits 2018 leicht angepasst:

Nach wie vor sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, von jedem verendet aufgefundenen Wildschwein (Fall-/Unfallwild) Blutproben und soweit möglich Organproben sowie von jedem im Rahmen der Jagd erlegten Wildschwein mit klinischen oder bereits mit bloßem Auge erkennbaren pathologisch-anatomischen Auffälligkeiten frische Blutproben und soweit möglich Organproben zu entnehmen.

Als Organproben eignen sich Milz, Rachenlymphknoten, Lymphknoten vom Kopf und der inneren Organe, Nieren, Lunge sowie alle veränderten Organe. Die Proben können über uns oder auch direkt der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zugeleitet werden.

**Das aufgefundene und beprobte Fallwild verbleibt bis zur Befundvorlage am Fundort.** Ganze Tierkörper können ebenfalls, jedoch nur in Absprache mit dem LÜVA, zur Untersuchung an die LUA eingesandt werden. Beim Auffinden erheblich verwester Wildschweinkadaver stimmen Sie bitte die Probenahme vorher mit uns ab.

Für die sachgerechte Probenahme und Zustellung der Proben von **verendet aufgefundenen oder krank erlegten Wildschweinen** an das LÜVA bzw. die LUA wird eine **Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Wildschwein** gewährt, soweit die Proben für die Untersuchungen geeignet sind.

Für die Entnahme und Weiterleitung von Blutproben gesund erlegter Wildschweine auf ASP und KSP wird für auswertbare Proben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,00 € je Wildschwein** gewährt.

Probenahmematerialien (Blutprobenröhrchen, Tupfer) sowie ggf. weitere Informationen zur Beprobung, zu den Angaben auf der Probenverpackung bzw. auf dem aktualisierten Probenbegleitschein oder zum Transport erhalten Sie weiterhin bei uns.

Im Fall von Auffälligkeiten können Sie uns auch direkt informieren, wir sind außerhalb der Geschäftszeiten rund um die Uhr und auch sonn- und feiertags über die Telefonnummer der Rettungsleitstelle Leipzig zu erreichen (0341 550044000).

Für die Meldung tot aufgefunderer Wildschweine können Sie außerdem die Tierfund-App (<https://www.tierfund-kataster.de/> bzw. in den App-Stores) nutzen. Ein Mitarbeiter des LÜVAs kümmert sich dann um die Beprobung und ggf. Entsorgung. Für Sie entstehen dabei keinerlei Verpflichtungen.

Im Rahmen des **Tollwut**monitorings bei Wildtieren im Freistaat Sachsen werden 2019 wie bisher auch **15,00 €** Aufwandsentschädigung für jeden auswertbaren, mit klinischen Auffälligkeiten erlegten oder verendet aufgefundenen Fuchs, Marderhund und Waschbär gewährt.

Im Rahmen des deutschlandweiten **Wildvogel-Geflügelpest**-Monitoringprogramms werden weiterhin **10,00 €** für auswertbare Totfunde oder moribunde Tiere der Arten aus Tabelle 1 und **10,00 €** für auswert-

bare Proben von erlegten Wildvögeln der Arten (Rachen- und Kloakentupfer, Tierkörper kann nach der Beprobung weiter verwertet werden!) aus Tabelle 2 gewährt. Für nähere Einzelheiten oder notwendige Materialien wenden Sie sich bitte an uns.

Für Fragen steht Ihnen Herr Dr. Ständer (Tel.: 03433 2412502) gern zur Verfügung.

*gez. Dr. Asja Möller*

*Amtsleiterin Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt*

**Tabelle 1: Grundsätzlich für eine Beprobung aus diagnostischer Sicht geeignete Arten (unabhängig vom Jagdrecht) für das passive Monitoring (tote bzw. totkranke Vögel)**

Gruppe	Art
Wildgänse	Kanada-, Grau-, Saat-, Kurzschnabel-, Zwerg-, Ringel-, Rothals-, Blässgans
Wildenten	Stock-, Krick-, Knäk-, Kolben-, Reiher-, Schnatter-, Tafel-, Pfeif-, Spieß-, Löffelente, Zwergsäger
Schwäne	Sing-, Höcker-, Zwergschwan
Greifvögel/Eulen	Mäusebussard, Turm-, Wanderfalke, Habicht, Sperber, Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweih
Sonstige Vogelarten	Kormoran, Graureiher, Weißstorch, Blässhuhn, Uferschnepfe, Lachmöwe, Sturmmöwe

**Tabelle 2: Grundsätzlich für eine Beprobung aus diagnostischer Sicht geeignete Arten (unabhängig vom Jagdrecht) für das aktive Monitoring (im Zeitraum September 2018 bis Januar 2019 erlegte Vögel)**

Art
Kanada-, Grau-, Saat-, Bläss-, Ringel-, Nilgans
Stock-, Pfeif-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt-, Trauerente
Höckerschwan

## Impressum



- Herausgeber:  
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,  
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)
- Redaktion:  
Brigitte Laux, [Brigitte.laux@lk-l.de](mailto:Brigitte.laux@lk-l.de), Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,  
04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,  
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna